

Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot an der Schiller-Grundschule Fußgönheim

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Fußgönheim bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Schiller-Grundschule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern inklusive Kindern mit Förderbedarf vor und nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBVVWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224). Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist. Die Betreuungskräfte sind für die Betreuung der Kinder wie auch für die Überwachung der Hausaufgabenzeit zuständig.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger oder der Grundschule (gegenseitige Weitermeldung). Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei: Verbandsgemeinde Maxdorf, Bürgerservice, Hauptstraße 79 und in der Grundschule.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Grundsätzlich sind folgende Kriterien bei der Aufnahme in die Betreuende Grundschule zu beachten:

1. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Fußgönheim haben. Die weiteren genannten Kriterien sind nachgeordnet

Betreuungsordnung Schillerschule

Berufsausbildung sowie Berufstätigkeit beider Elternteile oder Alleinerziehender sowie pflegebedürftige Familienangehörige. Gleiches gilt für Geschwisterkinder.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nicht möglich. Es besteht die Möglichkeit zum Schulhalbjahresende die Abmeldung aus wichtigem Grund vorzunehmen.

Wichtige Gründe sind insbesondere: wie z. B.

- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- lange krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes.

Eine Kündigung zum Monatsende ist möglich, bei Wegzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule verbunden mit der gleichzeitigen Abmeldung von der Schule.

(4) Zahlungsverzug

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind

(5) Eine vorzeitige Abmeldung kann auch durch die Einrichtung erfolgen, wenn mehrmalige gravierende Überschreitungen der Schulregeln vorkommen

(6) Schulkinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf können ebenfalls das Betreuungsangebot zuverlässig nutzen. Die Kinder erhalten auch in der Betreuenden Grundschule die Unterstützung durch einen I-Helfer, für den die Eltern Sorge tragen müssen. Schulkinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden im Rahmen der Betreuenden Grundschule wie alle Schulkinder betreut.

Die Schulleitung stellt in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und dem Betreuungspersonal fest, ob bei einem Kind besonderer Betreuungsbedarf besteht und das Kind auch während der Betreuungszeit zusätzlich Unterstützung durch eine I-Hilfe benötigt.

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

Betreuungsordnung Schillerschule

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Fußgönheim , April 2016

Träger

Schulleitung

Schulelternbeirat

Anlage zur Betreuungsordnung an der Schiller-Grundschule Fußgönheim
hier: Entgelt- und Benutzungsordnung für die Schiller-Grundschule

1. Allgemeine Organisation

(1) Das Betreuungsangebot bietet an fünf Tagen der Woche von Montag bis Freitag eine Betreuung der Kinder von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr vormittags und von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr nachmittags. Freitags wird die Betreuung bis 16:00 Uhr angeboten.

(2) Die SchülerInnen wird täglich eine warme Mahlzeit angeboten. Dabei wird das Essen in Warmhaltegefäßen angeliefert, die notwendigen Gedecke werden mitgeliefert. Noch am gleichen Tag wird das verschmutzte Geschirr wieder abgeholt.

(3) Die Kinder können in einem festgelegten Zeitraum ihre Hausaufgaben in der Schule erledigen. Die Betreuer geben Hilfestellung und legen ansonsten Wert darauf, dass die Hausaufgaben weitgehend allein bewältigt werden.

Das enthebt Eltern jedoch nicht von ihrer Verantwortung, Interesse an den Hausaufgaben ihres Kindes zu zeigen und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu prüfen.

(4) Die Kinder aus der Ortsgemeinde Fußgönheim sind vorrangig in die Betreuende Grundschule aufzunehmen. Die Kinder die außerhalb des Schulbezirks der Ortsgemeinde Fußgönheim kommen, erhalten einen Platz in der Betreuenden Grundschule nach der Verfügbarkeit der Plätze.

(5) Die Eltern haben dem Schulträger einen Arbeitszeitnachweis vorzulegen, in dem der tatsächliche Betreuungsbedarf der Kinder zu entnehmen ist. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten können nur nach Möglichkeit und Verfügbarkeit angenommen werden.

2. Betreuungs- und Verpflegungskosten

(1) Die laufenden Betreuungskosten werden durch die Verbandsgemeinde pro Monat erhoben. Der Elternbeitrag beträgt zurzeit pro Woche 29,00€ für die Betreuungszeit bis 17:00 Uhr. Für eine kürzere Betreuungsphase bis 14:00 Uhr erhebt die Verbandsgemeinde 22,00 €. Die Kosten der Elternbeiträge werden jährlich neu ermittelt.

(2) Für das warme Mittagessen belaufen sich die Kosten pro Essen auf 3,80 €. Der Gesamtbetrag der Mittagessen wird monatlich aufgrund der von der Schillerschule an die Verwaltung übermittelten Teilnehmerliste abgerechnet.

(3) Alle Beiträge werden per Abbuchungsverfahren durch die Verbandsgemeinde abgerechnet.